

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 70 des Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes im Dezernat 4 - Soziales, Jugend und Sport wahrgenommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung: Landkreis Hildesheim Jugendamt.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats von der\*dem dafür bestellten Leiter\*in der Verwaltung des Jugendamtes geführt (Jugendamtsleiter\*in im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII). Es wird eine Stellvertretung benannt.

### § 2

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit Träger der freien Jugendhilfe diese nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen.

(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll das Jugendamt von eigenen Maßnahmen absehen.

(4) Oberste Richtschnur und Leitbild für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim ist es, die gesetzlichen Ziele und Rechtsgrundsätze des SGB VIII konsequent zu verfolgen und umzusetzen; dazu gehört:

Kindeswohl und Kinderschutz haben oberste Priorität für das Jugendamt und alle Handlungsakteure des Landkreises, insofern wird jedes Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Eltern angenommen, in allen Einzelfällen erfolgt eine umfassende, personen- und familienorientierte (ganzheitliche, nicht leistungsfragmentierte) Leistungsermittlung und Hilfeplanung, die erforderlichen Leistungen werden zeitnah sowie mit hoher Qualität ermittelt, gewährt und erbracht, die Lebenssituation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien wird so weit wie möglich verbessert.

### § 3

(1) Das Jugendamt hat

- a) die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben,
- b) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

(2) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen.

### § 4

(1) Der Kreistag legt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen zu

- a) drei Fünftel des Anteils der Stimmen aus Mitgliedern des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren sind,
- b) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Personen, die von den im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendarbeit (Kreisjugendring) vorgeschlagen werden,
- c) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Personen, die von den übrigen im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) von Amts wegen der\*die Jugendamtsleiter\*in im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII, bei Abwesenheit vertreten durch die stellvertretende Jugendamtsleitung
- b) die\*der Kreisjugendpfleger\*in
- c) je ein\*e Vertreter\*in der evangelischen und katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinde im Landkreis Hildesheim sowie der jüdischen Kultusgemeinde Hildesheim e.V., die von den zuständigen kirchlichen Behörden bzw. vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bzw. aus dem Kreis der muslimischen Gemeinden vorzuschlagen sind
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
- e) ein\*e Elternvertreter\*in oder ein\*e Erzieher\*in aus einer Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim
- f) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Hildesheim oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- g) ein\*e Vertreter\*in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- h) der\*die Jugendbeauftragte bei der Polizeiinspektion Hildesheim
- i) ein\*e Vertreter\*in auf Vorschlag der Integrationskommission
- j) zwei Jugendliche (verschiedenen Geschlechts) auf Vorschlag des Kreisjugendrings
- k) ein\*e Vertreter\*in der Träger der freien Jugendhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 Erziehungshilfen)

(3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 1a kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

## § 5

(1) Die in § 4 Abs. 1 b und c benannten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Vorgeschlagen werden kann, wer in den Kreistag wählbar ist.

(2) Die in § 4 Abs. 2 c bis k benannten Mitglieder werden von der Landrätin oder dem Landrat bestellt.

(3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder die Bestellung weggefallen ist,
- b) bei den bestellten Mitgliedern unter Rücknahme der Bestellung im Einvernehmen mit der benennenden Stelle.

Das Erreichen der Volljährigkeit der beratenden Mitglieder nach § 4 Abs. 2 j während der Wahlperiode führt allein nicht dazu, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

Die Feststellung nach a trifft bei den gewählten Mitgliedern der Kreistag, bei den bestellten Mitgliedern die Landrätin oder der Landrat.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein\*eine Stellvertreter\*in zu wählen. Für die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden Stellvertreter\*innen nicht bestellt.

(5) Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter\*innen.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

## § 6

Die gewählten und bestellten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

## § 7

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe

- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

(2) Vor Bestellung der\*des Leiter\*in der Verwaltung des Jugendamtes und der Kreisjugendpflegerin bzw. des Kreisjugendpflegers ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

#### § 8

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

#### § 9

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

#### § 10

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Sitzungsvergütung nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

#### § 11

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim vom 26.03.2020 außer Kraft.

Hildesheim, den 04.11.2020

LANDKREIS HILDESHEIM

  
Der Landrat